



- 
110. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003 über die Errichtung des Tourismusverbandes Wörgl Brixental*
  111. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Achensee geändert wird*
  112. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Reutte und Umgebung geändert wird*
  113. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003 über die Errichtung des Tourismusverbandes Ferienregion Telfs und Umgebung*
  114. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Hall – Thaur – Gnadenwald geändert wird*
  115. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003 über die Errichtung des Tourismusverbandes Hochpustertal*
  116. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Imst geändert wird*
  117. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer geändert wird*
  118. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Lienzer Dolomiten geändert wird*
  119. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003 über die Errichtung des Tourismusverbandes Silberregion Karwendel*
  120. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003 über die Errichtung des Tourismusverbandes Tannheimer Tal*
  121. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003 über die Errichtung des Tourismusverbandes Tiroler Zugspitz Arena*
  122. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003 über die Errichtung des Tourismusverbandes Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern Osttirol*
  123. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003 über die Zugehörigkeit der Tourismusverbände zu den Ortsklassen (Ortsklassenverordnung 2004)*
  124. *Beschluss des Tiroler Landtages vom 11. Dezember 2003 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2004*
- 

## **110.** *Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003 über die Errichtung des Tourismusverbandes Wörgl Brixental*

Aufgrund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBI. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 106/2001, wird nach Anhören der Stadtgemeinde Wörgl und der Gemeinden Angath, Angerberg, Hopfgarten im Brixental, Itter und Mariastein sowie der Tourismusverbände Wörgl – An-

gerberg – Mariastein, Hopfgarten/Kelchsau, Angath und Itter verordnet:

### § 1

Für das Gebiet der Stadtgemeinde Wörgl und der Gemeinden Angath, Angerberg, Hopfgarten im Brixental mit Ausnahme des Gebietsteiles des inneren Gra-

fenweges, Itter und Mariastein wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Wörgl Brixental“ und hat seinen Sitz in Wörgl.

#### § 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.  
 (2) Zugleich treten

a) die Verordnung LGBL. Nr. 3/1950, soweit sie den Tourismusverband Itter betrifft,

b) die Verordnung LGBL. Nr. 9/1972, soweit sie den Tourismusverband Angath betrifft, und

c) die Verordnungen LGBL. Nr. 16/1979, 122/1993 und 69/1999 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 111. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Achensee geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBL. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 106/2001, wird nach Anhören der Gemeinden Achenkirch, Eben am Achensee, Steinberg am Rofan und Wiesing sowie der Tourismusverbände Achensee und Wiesing verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Achensee, LGBL. Nr. 45/1999, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

#### „§ 1

Für das Gebiet der Gemeinden Achenkirch, Eben am Achensee, Steinberg am Rofan und Wiesing wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Achensee“ und hat seinen Sitz in Achenkirch.“

#### Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung LGBL. Nr. 6/1956, soweit sie den Tourismusverband Wiesing betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 112. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Reutte und Umgebung geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBL. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 106/2001, wird nach Anhören der Marktgemeinde Reutte, der Stadtgemeinde Vils und der Gemeinden Breitenwang, Ehenbichl, Höfen, Lechaschau, Musau, Pflach, Pinzwang, Wängle und Weißenbach am Lech sowie der Tourismusverbände Ferienregion Reutte und Vils verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Reutte und Umgebung, LGBL. Nr. 19/1992, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 121/1998 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung werden die Worte „Reutte und Umgebung“ durch die Worte „Ferienregion Reutte“ ersetzt.

2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Für das Gebiet der Marktgemeinde Reutte, der Stadtgemeinde Vils und der Gemeinden Breitenwang, Ehenbichl, Höfen, Lechaschau, Musau, Pflach, Pinswang, Wängle und Weißenbach am Lech wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den

Namen „Ferienregion Reutte“ und hat seinen Sitz in Reutte.“

#### Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung LGBL. Nr. 3/1950, soweit sie den Tourismusverband Vils betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 113. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003 über die Errichtung des Tourismusverbandes Ferienregion Telfs und Umgebung

Aufgrund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBL. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 106/2001, wird nach Anhören der Marktgemeinde Telfs, der Gemeinden Flaurling, Hatting, Inzing, Mötz, Oberhofen im Inntal, Pettnau, Pfaffenhofen, Polling, Rietz, Silz und Stams sowie der Tourismusverbände Telfs, Ferienregion Innsbruck West, Mötz, Pettnau – Leiblfling, Oberhofen im Inntal, Pfaffenhofen, Rietz, Stams, Silz und Flaurling verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Marktgemeinde Telfs mit Ausnahme der Gebietsteile Mösern und Buchen, die Gebiete der Gemeinden Flaurling, Hatting, Inzing, Mötz, Oberhofen im Inntal, Pettnau, Pfaffenhofen, Polling, Rietz, Silz und der Gemeinde Stams mit Ausnahme des Gebietes der Zirnbachalm wird ein Tourismusverband er-

richtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Ferienregion Telfs und Umgebung“ und hat seinen Sitz in Telfs.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung LGBL. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Silz betrifft,

b) die Verordnung LGBL. Nr. 3/1950, soweit sie den Tourismusverband Pfaffenhofen betrifft,

c) die Verordnung LGBL. Nr. 59/1950, soweit sie den Tourismusverband Stams betrifft,

d) die Verordnung LGBL. Nr. 6/1956, soweit sie die Tourismusverbände Mötz und Rietz betrifft, und

e) die Verordnungen LGBL. Nr. 35/1966, 74/1972, 80/1973, 40/1974 und 121/2002 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 114. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Hall – Thaur – Gnadenwald geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBL. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 106/2001, wird nach Anhören der Stadtgemeinde Hall in Tirol, der Marktgemeinde Wattens und der Gemeinden Absam, Ampass, Baumkirchen, Fritzens, Gnadenwald, Mils, Thaur, Tulfes, Volders, Wattenberg sowie der Tourismusverbände Hall – Thaur – Gnadenwald, Absam, Wattens – Wattenberg, Fritzens, Baumkirchen, Mils bei Hall in Tirol, Tulfes und Volders verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Hall – Thaur – Gnadenwald, LGBL. Nr. 106/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 71/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung werden die Worte „Hall in Tirol-Thaur“ durch die Worte „Hall – Thaur – Gnadenwald“ ersetzt.

2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Für das Gebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol, der Marktgemeinde Wattens, das im § 1 Abs. 2 der Verord-

nung LGBL. Nr. 62/1975 umschriebene Gebiet der Gemeinde Ampass und die Gebiete der Gemeinden Absam, Baumkirchen, Fritzens, Gnadenwald, Mils, Thaur, Tulfes, Volders und Wattenberg wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Hall – Thaur – Gnadenwald“ und hat seinen Sitz in Hall.“

### Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung LGBL. Nr. 39/1949, soweit sie die Tourismusverbände Absam und Tulfes betrifft,

b) die Verordnungen LGBL. Nr. 29/1950 und 59/1950, soweit sie die Tourismusverbände Mils, Wattens – Wattenberg und Volders betreffen, und

c) die Verordnungen LGBL. Nr. 55/1964 und 32/1969 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 115. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003 über die Errichtung des Tourismusverbandes Hochpustertal

Aufgrund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBL. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 106/2001, wird nach Anhören der Marktgemeinde Sillian und der Gemeinden Abfaltersbach, Anras, Außervillgraten, Heinfels, Innervillgraten, Kartitsch, Obertilliach, Untertilliach und Strassen sowie der Tourismusverbände Hochpustertal, Innervillgraten, Kartitsch, Obertilliach – Untertilliach verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Marktgemeinde Sillian und der Gemeinden Abfaltersbach, Anras, Außervillgraten, Heinfels, Innervillgraten, Kartitsch, Obertilliach,

Untertilliach und Strassen wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Hochpustertal“ und hat seinen Sitz in Sillian.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung LGBL. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Kartitsch betrifft,

b) die Verordnung LGBL. Nr. 3/1950, soweit sie den Tourismusverband Obertilliach betrifft, und

c) die Verordnungen LGBL. Nr. 25/1956, 75/1989 und 117/1998 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

# 116. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Imst geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBL. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 106/2001, wird nach Anhören der Stadtgemeinde Imst, der Gemeinden Imsterberg, Karres, Karrösten, Mils bei Imst, Roppen, Schönwies und Tarrenz sowie der Tourismusverbände Imst – Gurgltal, Mils bei Imst, Schönwies und Roppen verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Imst, LGBL. Nr. 107/1991, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 116/1998 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung wird das Wort „Imst“ durch die Worte „Imst – Gurgltal“ ersetzt.

2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Für das Gebiet der Stadtgemeinde Imst und der Gemeinden Imsterberg, Karres, Karrösten, Mils bei Imst, Roppen, Schönwies und Tarrenz wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Imst - Gurgltal“ und hat seinen Sitz in Imst.“

## Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Verordnungen LGBL. Nr. 21/1958, 20/1964, 6/1970, 53/1965 und 25/1979 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

# 117. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBL. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 106/2001, wird nach Anhören der Stadt Innsbruck, der Marktgemeinden Rum, Völs und Zirl und der Gemeinden Aldrans, Ampass, Axams, Birgitz, Ellbögen, Götzens, Gries im Sellrain, Grinzens, Kematen in Tirol, Lans, Mutters, Natters, Oberperfuss, Patsch, Ranggen, Rinn, Sellrain, Schönberg im Stubaital, Silz, Sistrans, St. Sigmund im Sellrain und Unterperfuss sowie der Tourismusverbände Innsbruck und seine Feriendörfer, Ferienregion Innsbruck West, Gries im Sellrain – Praxmar, Kematen in Tirol, Kühtai, Lans, Rum, Sellrain, St. Sigmund – Haggen im Sellrain und Völs verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer, LGBL.

Nr. 105/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 91/2003, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

Für das Gebiet der Stadt Innsbruck, der Marktgemeinden Rum, Völs und Zirl und der Gemeinden Aldrans, Axams, Birgitz, Ellbögen, Götzens, Gries im Sellrain, Grinzens, Kematen in Tirol, Lans, Mutters, Natters, Oberperfuss, Patsch, Ranggen, Rinn, Sellrain, Sistrans, Unterperfuss, der Gemeinde Ampass mit Ausnahme des im § 1 Abs. 2 der Verordnung LGBL. Nr. 62/1975 umschriebenen Gebietes der Gemeinde Ampass, der Gste.Nr. .1/1 und 642 GB 81128 Schönberg der Gemeinde Schönberg im Stubaital, der Gemeinde Silz einschließlich des Gebietes der Zirnbachalm der Gemeinde Stams und der Gemeinde St. Sigmund im Sellrain mit Ausnahme des Ortsteiles Praxmar wird ein

Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Innsbruck und seine Feriendörfer“ und hat seinen Sitz in Innsbruck.“

### Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung LGBL. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Kühtai betrifft,

b) die Verordnung LGBL. Nr. 29/1950, soweit sie den Tourismusverband Lans betrifft,

c) die Verordnung LGBL. Nr. 6/1956, soweit sie den Tourismusverband Sellrain betrifft,

d) die Verordnung LGBL. Nr. 16/1956, soweit sie den Tourismusverband Rum betrifft,

e) die Verordnung LGBL. Nr. 15/1957, soweit sie den Tourismusverband Kematen in Tirol betrifft,

f) die Verordnung LGBL. Nr. 29/1950, soweit sie den Tourismusverband Gries im Sellrain – Praxmar betrifft, und

g) die Verordnungen LGBL. Nr. 4/1962, 2/1972, 21/1972, 67/1979, 5/1985, 24/1985, 110/1997 und 91/2003 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 118. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Lienzer Dolomiten geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBL. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 106/2001, wird nach Anhören der Stadtgemeinde Lienz, der Marktgemeinde Nussdorf-Debant und der Gemeinden Ainet, Amlach, Assling, Dölsach, Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Lavant, Leisach, Nikolsdorf, Oberlienz, Schlaiten, Thurn und Tristach sowie der Tourismusverbände Lienzer Dolomiten, Assling, Lavant, Nussdorf-Debant und Iseltal verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Lienzer Dolomiten, LGBL. Nr. 100/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 128/2001, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

Für das Gebiet der Stadtgemeinde Lienz, der Marktgemeinde Nussdorf-Debant und der Gemeinden Ainet, Amlach, Assling, Dölsach, Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Lavant, Leisach, Nikolsdorf, Oberlienz, Schlaiten, Thurn und Tristach wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Lienzer Dolomiten“ und hat seinen Sitz in Lienz.“

### Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Verordnungen LGBL. Nr. 24/1957, 25/1977 und 123/1998 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

# 119. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003 über die Errichtung des Tourismusverbandes Silberregion Karwendel

Aufgrund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 106/2001, wird nach Anhören der Stadtgemeinde Schwaz, der Marktgemeinde Jenbach und der Gemeinden Buch bei Jenbach, Gallzein, Kolsass, Kolsassberg, Pill, Stans, Terfens, Vomp, Weer und Weerberg sowie der Tourismusverbände Terfens, Weer – Kolsass und Kolsassberg, Schwaz – Pill, Gallzein, Buch bei Jenbach, Jenbach, Stans, Vomp und Weerberg verordnet:

## § 1

Für die Gebiete der Stadtgemeinde Schwaz, der Marktgemeinde Jenbach und der Gemeinden Buch bei Jenbach, Gallzein, Kolsass, Kolsassberg, Pill, Stans, Terfens, Vomp, Weer und Weerberg wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Silberregion Karwendel“ und hat seinen Sitz in Schwaz.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Jenbach betrifft,

b) die Verordnung LGBl. Nr. 3/1950, soweit sie die Tourismusverbände Schwaz und Stans betrifft,

c) die Verordnung LGBl. Nr. 59/1950, soweit sie den Tourismusverband Vomp betrifft,

d) die Verordnung LGBl. Nr. 15/1957, soweit sie den Tourismusverband Weerberg betrifft,

e) die Verordnung LGBl. Nr. 41/1960, soweit sie den Tourismusverband Terfens betrifft, und

f) die Verordnungen LGBl. Nr. 15/1959, 32/1960 und 26/1963

außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

# 120. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003 über die Errichtung des Tourismusverbandes Tannheimer Tal

Aufgrund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 106/2001, wird nach Anhören der Gemeinden Tannheim, Grän, Nesselwängle, Schattwald und Zöblen sowie der Tourismusverbände Tannheim, Grän – Haldensee, Nesselwängle, Schattwald und Zöblen verordnet:

## § 1

Für die Gebiete der Gemeinden Tannheim, Grän, Nesselwängle, Schattwald und Zöblen wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Tannheimer Tal“ und hat seinen Sitz in Tannheim.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Tannheim betrifft,

b) die Verordnung LGBl. Nr. 3/1950, soweit sie den Tourismusverband Nesselwängle betrifft,

c) die Verordnung LGBl. Nr. 6/1956, soweit sie die Tourismusverbände Schattwald und Zöblen betrifft, und

d) die Verordnung LGBl. Nr. 41/1960, soweit sie den Tourismusverband Grän – Haldensee betrifft,

außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 121. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003 über die Errichtung des Tourismusverbandes Tiroler Zugspitz Arena

Aufgrund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBL. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 106/2001, wird nach Anhören der Gemeinden Berwang, Biberwier, Bichlbach, Ehrwald, Heiterwang, Lermoos und Namlos sowie der Tourismusverbände Ehrwald – Zugspitze, Zugspitz – Touregio Lermoos, Biberwier, Bichlbach, Lähn – Wängle, Berwang und Heiterwang verordnet:

### § 1

Für die Gebiete der Gemeinden Berwang, Biberwier, Bichlbach, Ehrwald, Heiterwang, Lermoos und Namlos wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismus-

verband trägt den Namen „Tiroler Zugspitz Arena“ und hat seinen Sitz in Ehrwald.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung LGBL. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Ehrwald betrifft,

b) die Verordnung LGBL. Nr. 6/1956, soweit sie den Tourismusverband Heiterwang betrifft, und

c) die Verordnungen LGBL. Nr. 58/1981, 112/1998 und 70/1999 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 122. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003 über die Errichtung des Tourismusverbandes Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern Osttirol

Aufgrund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBL. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 106/2001, wird nach Anhören der Marktgemeinde Matrei in Osttirol und der Gemeinden Hopfgarten in Deferegggen, Kals am Großglockner, Prägraten am Großvenediger, St. Jakob in Deferegggen, St. Johann im Walde, St. Veit in Deferegggen und Virgen sowie der Tourismusverbände Oberes Iseltal, Virgen, Kals am Großglockner, Urlaubsregion Defereggental und Iseltal verordnet:

### § 1

Für das Gebiet der Marktgemeinde Matrei in Osttirol und der Gemeinden Hopfgarten in Deferegggen, Kals am Großglockner, Prägraten am Großvenediger, St. Jakob

in Deferegggen, St. Johann im Walde, St. Veit in Deferegggen und Virgen wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern Osttirol“ und hat seinen Sitz in Matrei in Osttirol.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung LGBL. Nr. 3/1950, soweit sie die Tourismusverbände Kals und Virgen betrifft, und

b) die Verordnungen LGBL. Nr. 47/1985, 111/1997 und 119/1998 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 123. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003 über die Zugehörigkeit der Tourismusverbände zu den Ortsklassen (Ortsklassenverordnung 2004)

Aufgrund des § 33 Abs. 1 und 2 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 106/2001, wird verordnet:

## § 1

Die Zugehörigkeit der einzelnen Tourismusverbände zu den Ortsklassen in den Vorschreibungszeiträumen 2004 bis 2008 wird wie folgt bestimmt:

a) Zur Ortsklasse A gehören die Tourismusverbände:

Achensee	Kitzbühel mit Aurach und Reith	Sonnenplateau im Herzen Tirols –
Alpbach	Kössen/Schwendt	Obsteig – Mieming – Wildermie-
Arlberg-Stanzertal	Ladis - Obladis	ming – Nassereith
Brixen im Thale	Längenfeld	St. Anton am Arlberg
Ellmau	Mayrhofen	St. Johann in Tirol
Erpfendorf	Nauders	Strass im Zillertal
Ferienregion Fügen-Hochfügen-	Neustift im Stubaital	Stubai – Fulpmes – Mieders –
Zillertal-Fügenberg, Uderns, Hart	Ober Lechtal Tourismus	Schönberg – Telfes
Ferienregion Tiroler Lechtal	Obergurgl - Hochgurgl	Tannheimer Tal
Finkenberg	Oberndorf	Thierseetal
Fiss	Ötz	Tiroler See - Pians
Galtür	Ötztal Arena	Tiroler Oberland
Gerlos	Pfunds - Spiss	Tiroler Zugspitz Arena
Going am Wilden Kaiser	Pillerseetal	Tux
Hippach und Umgebung	Pitztal	Urlaubsregion Nationalpark Hohe
Ischgl	Reith im Alpbachtal	Tauern Osttirol
Jungholz	Sautens	Walchsee
Kappl	Scheffau am Wilden Kaiser	Westendorf
Kaunertal – Kauns – Kaunerberg	Seefeld	Wildschönau
Kirchberg	Serfaus	Zell im Zillertal
Kirchdorf	Söll	Zillertal Mitte

b) Zur Ortsklasse B gehören die Tourismusverbände:

Bad Häring	Kramsach	Rattenberg – Radfeld
Hochpustertal	Ötztal Mitte – Umhausen –	Rettenschöss
Jochberg	Niederthai	Stummerberg – Gattererberg

c) Zur Ortsklasse C gehören die Tourismusverbände:

Brandenberg	Imst – Gurgltal	Schlitters
Breitenbach	Kirchbichl	Schwoich
Brixlegg	Kufstein	Silberregion Karwendel
Bruck am Ziller	Kundl	Telfs
Ebbs	Langkampfen	Tirol West
Erl	Lienzer Dolomiten	Wipptal
Ferienregion Reutte	Münster	Wörgl - Brixental
Grins	Niederndorf+Berg	
Haiming – Ötztal/Bahnhof	Region Hall und Umgebung	

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, die Ortsklassenverordnung 1999, LGBl. Nr. 128/1998, außer Kraft.

(2) Die Ortsklassenverordnung 1999 ist jedoch weiterhin auf die Vorschreibung von Beiträgen für die Vorschreibungszeiträume 1999 bis 2003 anzuwenden.

Der Landeshauptmann:

**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

# 124. Beschluss des Tiroler Landtages von 11. Dezember 2003 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2004

Der Landtag hat beschlossen:

## I.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 2004 wird mit folgenden, in den Anlagen aufgegliederten Gesamtbeträgen festgesetzt:

### Ordentlicher Voranschlag

Ausgaben .....	€ 2.126.465.500,-
Einnahmen .....	€ 2.079.865.500,-
Abgang .....	€ 46.600.000,-

### Außerordentlicher Voranschlag

Ausgaben .....	€ 86.029.000,-
Einnahmen .....	€ 86.029.000,-
Fremdfinanzierung.....	€ 55.342.300,-

## II.

(1) Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Ausgaben dürfen nur für die im Voranschlag vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.

(2) Voranschlagsstellen, die in derselben Deckungsklasse zusammengefasst sind, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) a) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsstellen bis zu der Höhe zur Verfügung zu stellen, als in derselben Gruppe Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben als Bedeckung herangezogen werden können.

b) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 100.000,- € im Einzelfall dann zur Verfügung zu stellen, wenn für den entstehenden Mehraufwand entsprechende Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in anderen Gruppen als Bedeckung herangezogen werden können.

c) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei neu zu eröffnenden Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 50.000,- € im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Bedeckung nach lit. a oder b gegeben ist.

d) Bei Budgetmittelumschichtungen nach lit. a und b wird der Kredit bei der als Bedeckung herangezogenen

Ausgabe-Voranschlagspost vermindert bzw. bei der Einnahme-Voranschlagspost erhöht. Der zur Bedeckung von Mehrausgaben herangezogene Betrag ist ziffernmäßig festzustellen und bleibt endgültig gebunden. Bei den zum Zwecke der Bedeckung gekürzten Voranschlagsstellen ist nachfolgend die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel nicht mehr gestattet.

e) Mehreinnahmen aus Steuern mit Ausnahme von Verwaltungsabgaben sowie Mehreinnahmen aus steuerähnlichen Einnahmen dürfen nicht nach lit. a und b als Bedeckung für Zusatzkredite herangezogen werden. Mehreinnahmen aus Verwaltungsabgaben dürfen nur für unmittelbar zusammenhängende Mehrausgaben des Sachausgabenbereiches als Bedeckung herangezogen werden.

f) Über Budgetmittelumschichtungen, die den Betrag von 50.000,- € überschreiten, hat die Landesregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten.

g) Die bei der Voranschlagspost 1-000004-7660 001 „Allgemeine Parteienförderung“ budgetierten Finanzmittel dürfen nur über einen ziffernmäßig bestimmten Antrag der jeweiligen politischen Partei ausbezahlt werden.

(4) Von der im Abs. 3 lit. a und b ausgesprochenen Ermächtigung sind Mehrausgaben in den Finanzkennziffern 1 bis 9 gegen Einsparungen bei der Finanzkennziffer 0 (Leistungen für Personal) und umgekehrt ausgeschlossen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Zusatzkredite in der Höhe zur Verfügung zu stellen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen mit den Finanzkennziffern 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden können.

(6) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 61 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Ausgaben, die unumgänglich notwendig sind und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zulässt, bis zu 2 v. H. der im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben zu leisten. Die Landesregierung hat dem Landtag solche Ausgaben ehestmöglich zur Kenntnis zu bringen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsposten aus der Voranschlags-

post 1-970009-7298 100 „Allgemeine Verstärkungsmittel“ bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,- € im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Budgetmitelumschichtung im Sinne des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht möglich ist.

### III.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen im Einzelfall bis zum Gesamtwert von 150.000,- € zu veräußern (wie verkaufen, tauschen, schenken oder abtreten).

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen durch die Einräumung von Dienstbarkeiten (materielle Wertobergrenze 100.000,- €) zu belasten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die Einziehung einer Forderung bis zu 100.000,- € im Einzelfall zu verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Schuldner nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einziehung von Forderungen einzustellen, wenn

a) der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung steht,

b) alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder

c) Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

### IV.

(1) Die in den Punkten I, II und III des außerordentlichen Voranschlags vorgesehenen Ausgaben von 86.029.000,- € dürfen erst dann geleistet werden, wenn ihre Bedeckung durch die im außerordentlichen Voranschlag angeführten Einnahmen (Darlehensaufnahmen, Zuführung aus dem ordentlichen Voranschlag und Beiträge Dritter) gesichert ist. Der Landtag gibt nach Art. 62 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBL.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Nr. 17/2003, die Zustimmung zur Aufnahme der im außerordentlichen Voranschlag vorgesehenen Darlehen in der Gesamthöhe von 55.342.300,- €.

(2) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 62 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, für Darlehen in der Höhe bis zu 50.000,- € Bürgschaften nach den Bestimmungen des § 12 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBL. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 108/2001, zu übernehmen. Über die gewährten Bürgschaften ist dem Landtag zu berichten.

### V.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes 2004 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Dienstpostenplanes erteilt wird.

### VI.

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen darf nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Kraftfahrzeugplanes für 2004 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kraftfahrzeugplanes erteilt wird.

### VII.

(1) Die Verwendung der bewilligten Ausgaben ist nur bis zum 31. Dezember 2004 gestattet. Umbuchungen können noch bis spätestens 31. Jänner 2005 zu Lasten des Voranschlags 2004 durchgeführt werden.

(2) Die Landesregierung kann nicht verbrauchte Kredite für Vorhaben, deren Ausführung sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, einer Rücklage zuführen, wenn dies zur Sicherung der Fortführung der Vorhaben bzw. im Interesse einer wirtschaftlichen Abwicklung und aus budgetären Gründen geboten erscheint.

### VIII.

Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck